

4. Jede Unterbrechung einer Schwangerschaft durch ärztlichen Eingriff ist der Gutachterstelle innerhalb drei Tagen nach Vornahme des Eingriffs vom ausführenden Arzt zu melden. Ist der Eingriff außerhalb der Krankenanstalt vorgenommen worden, so ist in der Anzeige über die Schwangerschaftsunterbrechung gemäß Artikel 9 Abs. 2 der Vierten Verordnung zu begründen, weshalb der Eingriff nicht in einer Krankenanstalt vorgenommen ist. Außerdem ist Meldung von Unfruchtbarmachung zu erstatten, wenn die Gutachterstelle damit befaßt war. Der Leiter der Gutachterstelle meldet dem zuständigen Amtsarzt die Patientin, für die er Unterbrechung einer Schwangerschaft abgelehnt hat, damit dem Amtsarzt Gelegenheit zur Nachprüfung des weiteren Verhaltens der Patientin gegeben ist.

X

Nach Abschluß des Verfahrens hat die Gutachterstelle die Unterlagen der Landes- oder Provinzstelle der KVD einzureichen, die die Unterlagen mindestens 10 Jahre lang verschlossen aufbewahrt. Eine Aushändigung der Unterlagen, z. B. zum Zwecke wissenschaftlicher Auswertung, ist nur mit Zustimmung meines Stellvertreters zulässig.

XI

Die Leiter der Gutachterstellen und Amtsleiter der KVD, sowie die bei diesen Stellen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

XII

Die Gutachter haben keinen Anspruch auf Vergütung. Die Gebühren für die Gutachten setzt entsprechend den hierfür vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister aufgestellten und von der KVD besonders bekannt gegebenen Gebührensätzen der Leiter der Gutachterstelle fest. Bei Privatpatienten hat der beantragende Arzt an der im Vordruck vorgesehenen Stelle anzugeben, welche Staffel

der Gebührensätze für den Patienten in Betracht kommt. Die Gebühren zieht der zuständige Amtsleiter der KVD ein. Die eingezogenen Beträge werden gesondert als Einnahme der Gutachterstelle verwaltet. Es ist über sie gesondert Buch zu führen.

XIII

Mein Stellvertreter stellt die Sätze für die Erstattung von Ankosten der Gutachter auf. Die begutachtenden Ärzte teilen ihre Ankosten dem zuständigen Amtsleiter der KVD mit. Diese setzt die Höhe der Ankosten im Einzelfalle fest und überweist dem Arzt den festgestellten Betrag.

XIV

Der Leiter der Gutachterstelle stellt die Ankosten der Gutachterstelle auf und teilt sie dem zuständigen Amtsleiter der KVD mit. Die Ankostenaufstellungen bedürfen der Genehmigung meines Stellvertreters. Sie werden in erster Linie von der KVD aus den eingenommenen Gutachtergebühren bestritten.

XV

Die nach Bezahlung der Ankosten der Gutachter und der Gutachterstelle verbleibenden Beträge werden zur Unterstützung notleidender Ärzte und deren Hinterbliebenen verwendet.

XVI

Mein Stellvertreter erläßt die weiteren Bestimmungen zur Durchführung dieser Anordnung. Er kann den Gutachterstellen für die Durchführung Weisungen erteilen und überwacht ihre Tätigkeit.

XVII

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 6. August 1935

Der Reichsärztesführer

Dr. Wagner

Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

Dom 18. Juli 1935

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wird zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 773) hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10 a des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die Unfruchtbarmachung sollen nach Möglichkeit gleichzeitig durchgeführt werden.

Artikel 2

Der Unterbrechung der Schwangerschaft im Sinne des § 14 des Gesetzes steht die Tötung eines in der Geburt befindlichen Kindes gleich.

Artikel 3

Die Einwilligung zur Schwangerschaftsunterbrechung nach § 10 a und zur Unfruchtbarmachung, Schwangerschaftsunterbrechung oder Entfernung der Keimdrüsen nach § 14 des Gesetzes ist von demjenigen zu erklären, an dem der Eingriff vorgenommen werden soll. Kann ihm nach Ansicht des Amtsarztes die Bedeutung der Maßnahme nicht verständlich gemacht werden, so ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Pflegers erforderlich.

Artikel 4

Ohne die Einwilligung (Artikel 3) ist der Eingriff nur statthaft, wenn er wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann.

Artikel 5

(1) Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes darf erst vorgenommen werden, nachdem eine Gutachterstelle (Artikel 6 und 7) den Eingriff für erforderlich erklärt hat, es sei denn, daß er wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann.
(2) Der Anrufung der Gutachterstelle bedarf es nicht, wenn die Unfruchtbarmachung dadurch bewirkt wird, daß erkrankte Teile der Geschlechtsorgane entfernt werden.

Artikel 6

(1) Der Reichsminister des Innern bildet nach Bedarf Gutachterstellen, die darüber entscheiden, ob gesundheitliche Gründe die Unterbrechung der Schwangerschaft oder die Unfruchtbarmachung erfordern.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt Richtlinien über die Voraussetzungen, unter denen solche Gründe als vorhanden anzusehen sind

(3) Der Leiter der Gutachterstelle wird von dem Reichsminister des Innern berufen und abberufen.

Artikel 7

(1) Der Leiter der Gutachterstelle regelt die Bestellung von Ärzten zu Gutachtern und bestimmt die Reihenfolge ihrer Heranziehung zur Gutachtertätigkeit. Zum Gutachteramt dürfen nur Ärzte arischer Abstammung im Sinne der Ziffer 2 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 195) berufen werden. Von der Gutachtertätigkeit ist der Arzt ausgeschlossen, der die Maßnahme beantragt hat. Ausnahmen hiervon kann der Reichsminister des Innern zulassen.

(2) Die Berufung als Gutachter kann nicht abgelehnt werden. Über Einwendungen eines Arztes gegen seine Heranziehung zur Gutachtertätigkeit im Einzelfalle entscheidet der Leiter der Gutachterstelle. Über eine Beschwerde hiergegen entscheidet endgültig der Reichsminister des Innern.

Artikel 8

(1) Zur Einleitung des Verfahrens bei der Gutachterstelle bedarf es des schriftlichen Antrags eines approbierten Arztes.

(2) Die Gutachterstelle läßt jeden einzelnen Fall durch zwei approbierte Ärzte schriftlich begutachten. Diese sollen ihr Gutachten nach persönlicher Untersuchung des Betroffenen in der Weise erstatten, daß vor Abschluß des Verfahrens keiner von dem Gutachten des anderen Kenntnis erhält.

(3) Stimmen die Gutachten im Ergebnis überein, so ist entsprechend zu verfahren. Andernfalls entscheidet der Leiter der Gutachterstelle nach Beiziehung eines Obergutachters oder auf Grund eigener Untersuchung.

Artikel 9

(1) Die Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10 a sowie die Unfruchtbarmachung, Unterbrechung der Schwangerschaft oder die Entfernung der Keimdrüsen nach § 14 des Gesetzes dürfen nur in einer Krankenanstalt von einem approbierten Arzt vorgenommen werden. Sie sollen tunlichst nicht vorgenommen werden von einem Arzt, der an dem Verfahren als Gutachter (Obergutachter) beteiligt gewesen ist.

(2) Die Unterbrechung der Schwangerschaft kann außerhalb einer Krankenanstalt vorgenommen werden, wenn die Beförderung in die Krankenanstalt eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren mit sich bringen würde. In der Anzeige über die Schwangerschaftsunterbrechung gemäß Artikel 12 ist zu begründen, weshalb der Eingriff nicht in einer Krankenanstalt vorgenommen worden ist.

Artikel 10

(1) Die Kosten der Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10 a des Gesetzes sind nach den Vorschriften über die Kosten der Unfruchtbarmachung Erbkranker zu tragen.

(2) Die Kosten eines Eingriffs gemäß § 14 des Gesetzes sowie die Kosten des Gutachterverfahrens trägt für die bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkrankenkasse gegen Krankheit versicherten Personen und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen die Krankenkasse. Bei hilfsbedürftigen fallen diese Kosten der öffentlichen Fürsorge, bei Fürsorgezöglingen dem Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung zur Last; insoweit finden die Vorschriften über die Kosten der Unfruchtbarmachung Erbkranker entsprechende Anwendung.

Artikel 11

(1) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die Gebührensätze für das Gutachterverfahren.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt das Nähere über die Festsetzung und die Verwendung der Gebühren. Der Reichsminister des Innern bestimmt ferner das Verfahren, in dem die Gebühren eingezogen werden.

(3) Der Gutachter hat keinen Anspruch auf Vergütung; jedoch werden ihm seine Unkosten ersetzt.

Artikel 12

(1) Jede Unterbrechung der Schwangerschaft sowie jede vor Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche eintretende Fehlgeburt (Fruchtabgang) oder Frühgeburt sind binnen drei Tagen dem zuständigen Amtsarzt schriftlich anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der hinzugezogene Arzt,
2. die hinzugezogene Hebamme,

5. jede sonst zur Hilfeleistung bei der Fehlgeburt (Frucht-abgang) oder Frühgeburt hinzugezogene Person, mit Ausnahme der Verwandten, Dienstwägerten und der zum Hausstand der Schwangeren gehörenden Personen.

(3) Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

(4) Hat eine Gutachterstelle über die Zulässigkeit der Unterbrechung der Schwangerschaft gemäß Artikel 5 entschieden, so hat der den Eingriff vornehmende Arzt außerdem der Gutachterstelle binnen drei Tagen nach dem Eingriff hiervon Anzeige zu erstatten.

Artikel 13

Artikel 8 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 1021) erhält folgenden zweiten Absatz:

„Wenn eine Gutachterstelle befragt war, ist außerdem dem Leiter dieser Gutachterstelle binnen drei Tagen nach dem Eingriff Anzeige zu erstatten.“

Artikel 14

(1) Wer den Vorschriften des Artikels 5 zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig der ihm in den Artikeln 12 und 13 auferlegten Anzeigepflicht zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

Artikel 15

(1) Die Reichsminister des Innern und der Justiz können Bestimmungen darüber treffen, ob und in welchem Umfange von den Gesundheitsämtern und Erbgesundheitsgerichten Behörden und Parteienstellen Auskünfte über die Durchführung von Verfahren auf Unfruchtbarmachung erteilt werden dürfen.

(2) Auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stellen, denen Auskunft erteilt wird, findet § 15 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses Anwendung.

Artikel 16

Der Reichsminister des Innern kann seine Befugnisse gemäß Artikel 6, 7 und 11 Absatz 2 Satz 1 auf andere Stellen übertragen.

Artikel 17

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; jedoch treten die Artikel 5 bis 8 erst am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1935

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
J. D.: Dr. Schlegelberger

Zur Neuregelung der Zulässigkeit von Schwangerschaftsunterbrechungen und Unfruchtbarmachungen

Die Frage der Zulässigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung hat die Gemüter zu allen Zeiten und die Gesetzgeber vieler Länder beschäftigt und die verschiedenste Beantwortung gefunden. Dort, wo es sich um die Person, um Eingriffe in die körperliche Natur des Einzelnen handelt, dort haben politische oder religiöse Kräfte ein besonderes Feld für ihre Betätigung gesucht, wobei sie sich darauf beriefen, höchste sittliche Grundrechte zu vertreten. Im nationalsozialistischen Staat kann der Maßstab für ein sittliches Gebot nur darin gefunden werden, was der Erhaltung und Förderung des gesamten Volkes dient. Von diesem Standpunkt aus ist die gesetzliche Regelung erfolgt.

Daraus ergibt sich zweierlei:

1. Wo es gilt, Gefahren, die aus dem Verhalten eines Einzelnen entstehen, von der Gesamtheit abzuwenden, oder wo Bestrebungen zur Erhaltung der Art und Rasse des Volkes durch das Verhalten eines Einzelnen gehemmt werden, setzen die Verhütungsmaßnahmen des Staates ohne Rücksicht auf den Willen des Einzelnen ein.

2. Soweit ein allgemeines Interesse den Eingriff nicht erfordert, kann der Wille des Einzelnen berücksichtigt werden.

Es soll hier nicht im einzelnen dargelegt werden, wie diese Grundsätze in der gesamten in Betracht kommenden Gesetzgebung verwirklicht worden sind und es soll auch nicht in eine rechtliche Würdigung der einzelnen auftretenden Fragen eingetreten werden. Das mag späteren Darstellungen vorbehalten bleiben. Es handelt sich jetzt nur darum, den Arzt auf die Bestimmungen aufmerksam zu machen, die schon jetzt von ihm besondere Beachtung erfordern.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) regelt erschöpfend, wann jemand aus eugenischen Gründen unfruchtbar gemacht werden kann. Es steht nicht im Belieben des Einzelnen, ob er sich unfruchtbar machen lassen will. Die Unfruchtbarmachung erfolgt auch gegen seinen Willen. Höhere Interessen zwingen, die Entscheidung ausschließlich in die Hand des Staates zu legen. Die Erbgesundheitsgerichte entscheiden, ob jemand unfruchtbar zu machen ist.

Dieses Gesetz, das nunmehr seit 1½ Jahren durchgeführt wird, hat nun, und zwar zum ersten Male durch Gesetz vom 26. Juni 1935, eine Änderung, richtiger gesagt eine Ergänzung erfahren.